

Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde Meineweh

Aufgrund der §§ 8, 11 (1) und 45 Abs. 2 Ziff. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Meineweh in seiner Sitzung am 21.03.2023 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude und Einrichtungen der Gemeinde Meineweh beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Gemeindeeigene öffentliche Gebäude, Einrichtungen und Anlagen sind im Sinne dieser Satzung:

1. Bowlingbahn Oberkaka, Teucherner Straße 01,
2. Sportlerheim Meineweh, Hauptstraße 10 b,
3. Dorfgemeinschaftshaus Oberkaka, Hauptstraße 04,
4. Kegelbahn Pretzsch, Dorfstraße.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen stehen allen Einwohnern für private und öffentliche Veranstaltungen und Anlässe zur Verfügung. Nutzungen unter § 1 sind mit dem Objektverantwortlichen der Gemeinde im Vorfeld abzustimmen und anzumelden.
- (2) Die Benutzung für gewerbliche Zwecke bedarf der besonderen Genehmigung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bzw. einen durch ihn Beauftragten. Genehmigungen nach Spezialgesetzen, z. B. Gewerbe- und Ordnungsrecht, sind vom Nutzer gesondert einzuholen.
- (3) Die Benutzung für private Zwecke bedarf der Genehmigung durch den Objektverantwortlichen bzw. durch einen von ihm Beauftragten.

- (4) Die Höhe der Benutzungsgebühren sowie die Befreiung hiervon ergibt sich aus den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 3 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht über die gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen übt der Objektverantwortliche bzw. die Bürgermeisterin/der Bürgermeister aus.
- (2) Der Objektverantwortliche des Nutzers und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister haben jederzeit das Recht, Vereine, Organisationen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Satzung von der Benutzung oder vom Besuch der gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen ganz oder teilweise auszuschließen.

§ 4 Anträge auf Benutzung

- (1) Anträge auf Benutzung sind beim Objektverantwortliche oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu stellen.

Anträge auf Benutzung sind mindesten 14 Tage vor dem Nutzungstermin einzureichen und haben Auskünfte über die Art und Dauer der Veranstaltung sowie Benennung eines Verantwortlichen für die Veranstaltung zu geben.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.
- (3) Die gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude und Einrichtungen der Gemeinde werden nach der Reihenfolge des Antragseingangs überlassen.

§ 5 Nutzungszeiten

- (1) Für alle Benutzungen der gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde enden die Nutzungszeiten in der Regel um 24.00 Uhr.
- (2) Nutzungen, welche über 24.00 Uhr hinausgehen, sind gemäß § 4 Absatz 1 zu beantragen.

§ 6 Allgemeine Benutzungsbedingungen

- (1) Die Benutzer der gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Räume sowie Inventar pfleglich zu behandeln. Sie haften für verursachte Schäden und Verluste durch Ersatzleistung bzw. Wiederherstellung.
- (2) Die Gemeinde haftet ausschließlich für Schäden im Rahmen der für die Gemeinde geltenden Versicherungsbedingungen. Jegliche Nutzer der gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen haben sich für ihren Nutzungszweck selbst zu versichern.

§ 7 gebührenpflichtige Benutzung

- (1) Für Veranstaltungen sind folgende Benutzungsgebühren zu entrichten:

1.	Bowlingbahn Oberkaka, Teucherner Straße 01	
	Objektnutzung mit Betreuung montags bis freitags (außer Feiertage)	15,00 Euro pro Stunde und Bahn
	Objektnutzung mit Betreuung samstags, sonntags und an Feiertagen	15,00 Euro pro Stunde und Bahn
	Ausleihgebühr Bowlingschuhe	3,00 Euro Pauschale pro Paar am Tag
2.	Sportlerheim Meineweh, Hauptstraße 10 b	
	Versammlungsraum mit Toiletten	30,00 Euro pro Tag
3.	Dorfgemeinschaftshaus Oberkaka, Hauptstraße 04	
	Gemeindesaal mit Toiletten	250,00 Euro pro Tag
	Versammlungsraum mit Toiletten	50,00 Euro pro Tag
4.	Kegelbahn Pretzsch, Dorfstraße	
	Objektnutzung mit Toiletten	30,00 Euro pro Tag

- (2) Vor der Nutzung des Gemeindesaales im Dorfgemeinschaftshaus ist vom Nutzer eine Kautionshöhe von 200,00 Euro zu hinterlegen. Bei einer ordnungsgemäßen Übergabe des Objektes erfolgt die Rückerstattung an den Nutzer. Bei einer unsachgemäßen Übergabe des Objektes kann die Kautionshöhe teilweise oder vollständig einbehalten werden.
- (3) Soweit Gebühren einzelner Tarife dieser Satzung der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird diese den betroffenen Gebührenschuldern zusätzlich auferlegt.
- (4) Bei den genannten Benutzungsgebühren, welche pro Tag gelten, ist als Tag eine Zeit von 24 Stunden anzusehen.
- (5) Bei Tanz- oder ähnlichen Veranstaltungen wird bei der Inanspruchnahme eines Raumes eine Benutzungsgebühr für die Zeit des Ein- und Ausräumens nicht berechnet.
- (6) Die Einrichtungen werden durch die Nutzer nach der Benutzung selbst gereinigt. Falls die Reinigung nicht oder nur mangelhaft erfolgt, wird die Reinigung von einem durch die Gemeinde Beauftragten ausgeführt. In diesem Falle wird dem Nutzer der tatsächlich entstandene Aufwand gesondert berechnet.
- (7) Die Einrichtungsgegenstände bzw. das Inventar in den Einrichtungen sind von den Nutzern selbst zu reinigen. Falls die Reinigung nicht oder nur mangelhaft erfolgt, wird die Reinigung von einem durch die Gemeinde Beauftragten ausgeführt. In diesem Falle wird dem Nutzer der tatsächlich entstandene Aufwand gesondert berechnet.

§ 8 Gebührenfreie Benutzung

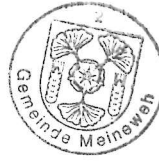
Die gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde stehen in den nachfolgenden Fällen zur entgeltfreien Benutzung zur Verfügung:

für Gemeinderatssitzungen, Ausschusssitzungen, Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen, Trainings- und Wettkampfbetrieb der eingetragenen gemeinnützigen Vereine und gemeindlicher Einrichtungen (wie Feuerwehr und Kita) sowie anderer vom Gemeinderat anerkannter nichteingetragener Vereine und Bürgerzusammenschlüsse.

Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde mit Schreiben vom 29.03.2023 bei der Kommunalaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Meineweh, den 30.03.2023




Beate Heinicke
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Verfahrensvermerk:

öffentliche Bekanntmachung im „Heimatspiegel“ am: 13.04.2023

In-Kraft-Treten am: 14.04.2023

§ 9 Unterhaltung und Reinigung

- (1) Nach Benutzung von Einrichtungsgegenständen sind diese sowie das Inventar gereinigt, aufgeräumt und gebrauchsfertig zu übergeben. Werden bei der Übernahme Mängel festgestellt, sind diese erst zu beseitigen, bevor die Übernahme durch die Gemeinde erfolgt.
- (2) Außerordentliche Verunreinigungen und Verschmutzungen werden auf Kosten des Veranstalters beseitigt.
- (3) Bei Tanz- und kommerziellen Veranstaltungen sind die Toilettenräume während der gesamten Veranstaltung durch einen vom Veranstalter zu Beauftragenden in Zeitabständen von höchstens zwei Stunden auf Sauberkeit nachzusehen bzw. zu reinigen. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Zahlung der Benutzungsgebühren

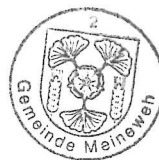
Die festgesetzten Benutzungsgebühren sind vor der Benutzung fällig und sind in baren Geldbeträgen über die Bürokasse der Gemeinde Meineweh einzuzahlen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meineweh, den 21.03.2023


Beate Heinicke
Bürgermeisterin



Dienstsigel